

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 09/2021  
(24. Februar 2021)**

---

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur  
Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den  
Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien  
(DHBW GremienWahlO)**

**vom 12. Juni 2019  
in der geänderten Fassung vom 24. Februar 2020  
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 04/2020)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat dieser Satzung am 24. Februar 2021 zugestimmt.

## INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN.....	3
Nr. 1	Änderung des § 1 Geltungsbereich .....	3
Nr. 2	Änderung des § 2 Begriffsbestimmungen .....	3
Nr. 3	Änderung des § 3 Wahlmitglieder in den Gremien, Amtszeit.....	3
Nr. 4	Änderung des § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit.....	4
Nr. 5	Änderung des § 7 Wahlorgane.....	4
Nr. 6	Änderung des § 8 Zuständigkeit.....	4
Nr. 7	Änderung des § 10 Bekanntmachung der Wahl, Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse.....	5
Nr. 8	Änderung des § 11 Wählerverzeichnisse .....	5
Nr. 9	Änderung des § 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse .....	5
Nr. 10	Änderung des § 15 Wahlbewerbung.....	5
Nr. 11	Änderung des § 16 Beschlussfassung über die Wahlbewerbungen, Aufstellung der Wahlvorschläge.....	7
Nr. 12	Änderung des § 18 Mehrheitswahl.....	8
Nr. 13	Änderung des § 19 Stimmabgabe bei Online-Wahl .....	8
Nr. 14	Änderung des § 27 Ausübung des Wahlrechts bei Urnenwahl.....	8
Nr. 15	Änderung des § 28 Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl.....	8
Nr. 16	Änderung des § 29 Stimmabgabe durch Briefwahl bei Urnenwahl.....	8
Nr. 17	Änderung des § 33 Ungültige Stimmzettel.....	9
Nr. 18	Änderung des § 34 Ungültige Stimmen .....	9
Nr. 19	Änderung des § 35 Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl.....	9
Nr. 20	Änderung des § 36 [S] Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss.....	9
Nr. 21	Änderung des § 37 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Wahlniederschrift .....	9
Nr. 22	Änderung des § 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückerinnen und Nachrückern, Nachwahl .....	10
Nr. 23	Änderung des § 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten .....	10
Nr. 24	Änderung des § 40 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl.....	10
Nr. 25	Änderung des § 44 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	10
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	11
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG.....	11

## ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) vom 12. Juni 2019 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 08/2019 vom 12. Juni 2019) in der geänderten Fassung vom 24. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 04/2020) wird wie folgt geändert:

### **Nr. 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich**

In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

*„(4) Die Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern nach § 4 Absatz 1 bis 5 gilt für Wahlmitglieder aller Gremien - ausgenommen Aufsichtsrat und Präsidium - der DHBW, unabhängig davon, ob diese Mitglieder durch Urwahl oder durch Wahl eines Gremiums Gremienmitglieder werden.“*

### **Nr. 2 Änderung des § 2 Begriffsbestimmungen**

a) In § 2 Absatz 5 werden die Wörter *„Eine Ausbildungsstätte“* durch die Wörter *„Ein Dualer Partner“* und das Wort *„sie“* durch das Wort *„er“* ersetzt.

b) § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

*„(7) Eine vertretungsberechtigte Person vertritt den Dualen Partner aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund im Handelsregister eingetragener Prokura nach außen. Auf Verlangen ist der zuständigen Wahlleitung die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.“*

### **Nr. 3 Änderung des § 3 Wahlmitglieder in den Gremien, Amtszeit**

a) In § 3 Absatz 1 [ÖH] wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„Für den Fall, dass Sitze nach Satz 1 Nummer 1 unbesetzt bleiben, fallen diese Sitze den Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 Nummer 2 zu.“*

b) In § 3 Absatz 1 [CR] wird nach dem Wort *„je“* das Wort *„ingerichtetem“* eingefügt.

c) In § 3 Absatz 1 [CR] wird das Wort *„Ausbildungsstätte“* durch die Wörter *„Dualen Partner“* ersetzt.

d) In § 3 Absatz 1 [CR] wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„Für den Fall, dass Sitze nach Satz 1 Nummer 1 unbesetzt bleiben, fallen diese Sitze den Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 Nummer 2 zu.“*

- e) In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ folgende Wörter ergänzt:  
*„und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 39.“*

#### **Nr. 4 Änderung des § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- a) § 5 Absatz 2 [S, ÖH, CR] wird folgendermaßen gefasst:

*„Die Wahlmitglieder nach § 3 Absatz 1 [S] und § 3 Absatz 1 Satz 1 [ÖH, CR] werden von den Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe gewählt. <sup>2</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner werden von den an der jeweiligen Studienakademie nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 d LHG zugelassenen Dualen Partner gewählt, die Mitglieder der DHBW sind; die Mitgliedschaft des jeweiligen Dualen Partners richtet sich nach § 65 c Absatz 2 LHG.“*

- b) In § 5 Absatz 2 [ÖS] wird nach den Wörtern „nach § 3 Absatz 1“ das Wort „[ÖS]“ eingefügt.

- c) In § 5 Absatz 7 werden die Wörter „für die Ausbildungsstätten der Dualen Partner“ durch die Wörter „für die Dualen Partner“ ersetzt.

#### **Nr. 5 Änderung des § 7 Wahlorgane**

- a) § 7 Satz 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

*„<sup>3</sup>Für alle Wahlorgane können je Wahlorgan nach Bedarf Stellvertretungen bestellt werden, für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ist immer eine Stellvertretung zu bestellen.“*

- b) In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „Wahlbewerberinnen und -bewerber“ durch die Wörter „Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber“ ersetzt.

- c) In § 7 wird folgender Satz 6 ergänzt:

*„<sup>6</sup>Die Wahlorgane handeln im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten weisungsfrei.“*

#### **Nr. 6 Änderung des § 8 Zuständigkeit**

- a) In § 8 Absatz 3 wird vor dem Wort „Wahlprüfungsausschuss“ das Wort „zentrale“ entfernt.

- b) In § 8 Absatz 8 wird folgender Satz 3 ergänzt:

*„<sup>3</sup>Für die Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 6 sind sowohl die zentrale Wahlleitung als auch die örtlichen Wahlleitungen zuständig; sowohl die zentrale als auch die jeweils betroffene örtliche Wahlleitung erhalten bei Eingang einer Wahlbewerbung über das Wahlportal die Wahlbewerbung per E-Mail; das Wahlportal informiert bei Eingang einer Wahlbewerbung entsprechend.“*

- c) § 8 Absatz 11 wird folgendermaßen neu gefasst:

*„Bei zeitgleichen Wahlen für den Senat und eine oder mehrere örtliche Gremien obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlbewerbungen den örtlichen Wahlausschüssen, der zentrale Wahlausschuss nimmt eine abschließende Endprüfung aller Wahlbewerbungen vor. <sup>2</sup>Dem zentralen Wahlausschuss obliegt die Aufgabe der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. <sup>3</sup>Bei separaten Wahlen für örtliche Gremien übernimmt diese Aufgaben der örtliche Wahlausschuss.“*

#### **Nr. 7 Änderung des § 10 Bekanntmachung der Wahl, Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse**

- a) In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter *„Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„Dualen Partner“* ersetzt.
- b) In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 werden die Wörter *„Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„Duale Partner“* ersetzt.

#### **Nr. 8 Änderung des § 11 Wählerverzeichnisse**

- a) In § 11 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter *„jeder wahlberechtigten Ausbildungsstätte der Dualen Partner“* durch die Wörter *„jedem wahlberechtigten Dualen Partner“* ersetzt.
- b) In § 11 Absatz 3 Satz 3 Nr. 6 werden die Wörter *„bei Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„bei Dualen Partnern“* ersetzt.
- c) In § 11 Absatz 3 Satz 3 Nr. 7 werden die Wörter *„bei Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„bei Dualen Partnern“* ersetzt.

#### **Nr. 9 Änderung des § 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter *„Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„Dualen Partner“* ersetzt.

#### **Nr. 10 Änderung des § 15 Wahlbewerbung**

- a) In § 15 Absatz 2 [S] Nummer 2 werden die Wörter *„den Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„den Dualen Partnern“* ersetzt.
- b) In § 15 Absatz 2 [ÖH, CR] Nummer 2 werden die Wörter *„den Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„den Dualen Partnern“* ersetzt.

c) In § 15 Absatz 3 wird folgender Satz 1 eingefügt:

*„Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber eines Dualen Partners müssen bei diesem Dualen Partner eine Funktion innehaben.“*

d) In § 15 Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2.

e) In § 15 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter *„Ausbildungsstätten der Dualen Partner“* durch die Wörter *„Dualen Partnern“* ersetzt.

f) In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden aus den Wörtern *„Jede Bewerberin oder jeder Bewerber“* die Wörter *„Jede Wahlbewerberin oder jeder Wahlbewerber“*.

g) In § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden aus den Wörtern *„den Standort der Ausbildungsstätte sowie die Funktion der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Ausbildungsstätte“* durch die Wörter *„den Standort des Dualen Partners sowie die Funktion der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers beim Dualen Partner“* ersetzt.

h) In § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird vor dem Wort *„Fachbereich“* das Wort *„engerichteten“* eingefügt.

i) §15 Absatz 5 Satz 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

*„Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber darf sich pro Gremienwahl nur für eine Wählergruppe eines konkreten Gremiums bewerben.“*

j) In § 15 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter *„die Bewerberin oder der Bewerber“* durch die Wörter *„die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber“* ersetzt.

k) In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter *„der Bewerberin oder dem Bewerber“* durch die Wörter *„der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber“* ersetzt.

l) In § 15 Absatz 7 Satz 4 werden nach den Wörtern *„per Fax“* die Wörter *„oder als eingescanntes Dokument per E-Mail an die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 bekanntgemachte E-Mail-Adresse“* eingefügt.

m) In § 15 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort *„Bewerbungen“* durch das Wort *„Wahlbewerbungen“* ersetzt.

n) In § 15 Absatz 10 Satz 2 werden nach den Wörtern *„per Fax,“* die Wörter *„oder per eingescanntem Dokument per E-Mail an die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 bekanntgemachte E-Mail-Adresse“* eingefügt.

## **Nr. 11 Änderung des § 16 Beschlussfassung über die Wahlbewerbungen, Aufstellung der Wahlvorschläge**

- a) In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „*die Bewerberin oder den Bewerber*“ durch die Wörter „*die Wahlbewerberin oder den Wahlbewerber*“ ersetzt.
- b) § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „6. von einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber eingereicht wurden, mit denen sie oder er sich in mehreren Wählergruppen eines konkreten Gremiums beworben hat, in denen sie oder er wählbar ist; in diesem Fall sind die Wahlbewerbungen für alle Wählergruppen des betreffenden konkreten Gremiums zurückzuweisen,“*
- c) In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden die Wörter „*eine Bewerberin oder einen Bewerber*“ durch die Wörter „*eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber*“ ersetzt.
- d) In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden vor den Wörtern „*für die Wahl zum Senat*“ die Wörter „*und der Studierenden*“ eingefügt.
- e) In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird nach den Wörtern „*zum örtlichen Senat*“ das Wort „*oder*“ gelöscht.
- f) In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „*Bewerberin oder einen nicht wählbaren Bewerber*“ durch die Wörter „*Wahlbewerberin oder einen nicht wählbaren Wahlbewerber*“ ersetzt.
- g) In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird nach den Wörtern „*Wahlbewerber benennen*“ das Wort „*oder*“ eingefügt.
- h) In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 10 neu eingefügt: „*10. von Wahlmitgliedern des Örtlichen Hochschulrats eingereicht werden, welche zum Stichtag gemäß § 5 Absatz 4 neun Jahre oder länger dem jeweiligen Örtlichen Hochschulrat angehörten.*“
- i) In § 16 Absatz 3 werden die Wörter „*Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber*“ durch die Wörter „*Wahlbewerberin oder dem betroffenen Wahlbewerber*“ ersetzt.
- j) In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „*Bewerberinnen und Bewerber*“ durch die Wörter „*Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber*“ ersetzt.
- k) In § 16 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „*Bewerberinnen und Bewerber*“ durch die Wörter „*Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber*“ ersetzt.



#### **Nr. 12 Änderung des § 18 Mehrheitswahl**

- a) In § 18 Absatz 2 [S] werden in dem Satz 2 die Wörter „*die wahlberechtigte Ausbildungsstätte des Dualen Partners*“ ersetzt durch die Wörter „*der wahlberechtigte Duale Partner*“.
- b) In § 18 Absatz 2 [S] wird in dem Satz 2 das Wort „*sie*“ durch das Wort „*er*“ ersetzt.
- c) § 18 Absatz 2 [ÖH, CR] wird wie folgt neu gefasst:

*„(2) [ÖH, CR] Der wahlberechtigte Duale Partner hat pro Studienbereich bzw. eingerichtetem Fachbereich, in welchem er ausbildet, zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Die oder der wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).“*

#### **Nr. 13 Änderung des § 19 Stimmabgabe bei Online-Wahl**

In § 19 Absatz wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 27 gilt entsprechend.“

#### **Nr. 14 Änderung des § 27 Ausübung des Wahlrechts bei Urnenwahl**

- a) In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*das Wahlrecht einer Ausbildungsstätte des Dualen Partners*“ durch die Wörter „*das Wahlrecht eines Dualen Partners*“ ersetzt.
- b) In § 27 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „*wahlberechtigten Ausbildungsstätten des Dualen Partners*“ durch die Wörter „*wahlberechtigten Dualen Partner*“ ersetzt.
- c) In § 27 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „*in der Ausbildungsstätte des Dualen Partners*“ durch die Wörter „*beim Dualen Partner*“ ersetzt.

#### **Nr. 15 Änderung des § 28 Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl**

- a) In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*Für die Ausbildungsstätten der Dualen Partner gilt*“ durch die Wörter „*Für die Dualen Partner gilt*“ ersetzt.
- b) In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*Person einer Ausbildungsstätte des Dualen Partners*“ durch die Wörter „*Person eines Dualen Partners*“ ersetzt.

#### **Nr. 16 Änderung des § 29 Stimmabgabe durch Briefwahl bei Urnenwahl**

- a) In § 29 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „*Für Ausbildungsstätten der Dualen Partner*“ durch die Wörter „*Für Duale Partner*“ ersetzt.
- b) In § 29 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „*Für Ausbildungsstätten der Dualen Partner*“ durch die



Wörter „Für Duale Partner“ ersetzt.

- c) In § 29 Absatz 6 Nummer 4 werden die Wörter „für Ausbildungsstätten der Dualen Partner“ durch die Wörter „für Duale Partner“ ersetzt.

#### **Nr. 17 Änderung des § 33 Ungültige Stimmzettel**

In § 33 Nummer 6 werden die Wörter „einer Bewerberin oder einem Bewerber“ durch die Wörter „einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber“ ersetzt.

#### **Nr. 18 Änderung des § 34 Ungültige Stimmen**

In § 34 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „für welche Bewerberin oder welchen Bewerber“ durch die Wörter „für welche Wahlbewerberin oder welchen Wahlbewerber“ ersetzt.

#### **Nr. 19 Änderung des § 35 Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl**

In § 35 Nummer 3 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch die Wörter „Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber“ ersetzt.

#### **Nr. 20 Änderung des § 36 [S] Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

In § 36 [S] Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „jede Bewerberin oder jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Wahlbewerberin oder jeden Wahlbewerber“ ersetzt.

#### **Nr. 21 Änderung des § 37 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Wahlniederschrift**

- a) In § 37 Absatz 2 Satz 5 wird der folgende 2. Halbsatz eingefügt:

„; § 3 Absatz 1 Satz 2 [ÖH, CR] bleibt unberührt.“

- b) In § 37 Absatz 2 Satz 6 werden nach den Wörtern „nächst höheren Stimmenzahlen“ die Wörter „innerhalb der Wählergruppe“ eingefügt.

- c) § 37 Absatz 3 [ÖH, CR] wird wie folgt neu gefasst:

„(3) [ÖH, CR] Die Verteilung der Sitze nach § 3 Absatz 1 [ÖH] Satz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 [CR] Satz 1 Nummer 1 erfolgt gemäß Absatz 2 getrennt nach Studienbereichen. 2Die Verteilung der weiteren Sitze nach § 3 Absatz 1 [ÖH] Satz 1 Nummer 2 und § 2 Absatz 1 [CR] Satz 1 Nummer 2 erfolgt ebenfalls gemäß Absatz 2 unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten ungeachtet der Zuordnung zu einem Studienbereich bzw. eingerichteten Fachbereich.“

### **Nr. 22 Änderung des § 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückerinnen und Nachrückern, Nachwahl**

- a) In § 38 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „*nächsthöheren Stimmenzahl*“ die Wörter „*innerhalb der Wählergruppe*“ eingefügt.
- b) In § 38 Absatz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „*Eine Nachbesetzung ist für die Gruppe der Studierenden ausgeschlossen.*“

### **Nr. 23 Änderung des § 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

In § 39 Absatz 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

*„<sup>2</sup>Eine förmliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Im Falle einer Nichtannahme der Wahl prüft die zuständige Wahlleitung das Vorliegen eines wichtigen Grundes.“*

### **Nr. 24 Änderung des § 40 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

- a) In § 40 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„<sup>2</sup>Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Senat und zu örtlichen Gremien als Online-Wahlen, wird ausschließlich ein zentraler Wahlprüfungsausschuss bestellt.“*

- b) § 40 Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„<sup>3</sup>Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl soweit die gemäß § 6 für die Wahl verantwortliche Person keine andere Entscheidung trifft; dabei muss die Wahlwiederholung geeignet sein, die Ursache für das fehlerhafte oder beeinflusste Wahlergebnis zu berichtigen.“*

### **Nr. 25 Änderung des § 44 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

§ 44 Absatz wird wie folgt gefasst:

*„(1) Diese Satzung einschließlich der Änderungen durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien vom 24. Februar 2021 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.“*

*(2) Die Regelungen zur Stimmrechtsübertragung gemäß § 4 gelten für Wahlmitglieder eines Gremiums erst, wenn sie auf Grundlage dieser Satzung ab oder nach dem 1. Oktober 2019 neu gewählt worden sind. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 4 Absatz 2 bis 5 gelten so lange, bis diesbezügliche Regelungen in den Verfahrensordnungen der Gremien getroffen worden sind.*

*(3) Abweichend von § 27 b Absatz 4 LHG endet die Amtszeit der im Jahr 2020 und 2021 zu wählenden Mitglieder der Örtlichen Hochschulräte nach § 27 b Absatz 2 Nummern 7 bis 9 LHG spätestens am 30. September 2023. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die zu wählenden Mitglieder des CAS-Rats entsprechend.“*

## ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien vom 24. Februar 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

## ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Zweiten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 24. Februar 2021



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident